

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

Stadtrat Marian Offman

## **ANFRAGE**

23.06.2015

### **Baustellenorganisation und Verkehrsbehinderung**

An Münchner Straßen sind derzeit eine Vielzahl von Baustellen in Betrieb, zumeist in Verbindung mit einer Fahrbahnverengung auf eine Spur wegen aufgestellter Baukräne, Lagerung von Baumaterial, Baufahrzeuge und Parkplätze für Mitarbeiter am Bau. Solche Baustellen mit Fahrbahnverengung befinden sich beispielsweise schon seit Monaten in der Landsberger Straße vor der Abbiegung zu Hackerbrücke oder wohl seit mehr als einem Jahr an der Ecke Paul-Heyse-Straße und Schwanthalerstraße. Beide Straßen sind Zufahrtsstraßen in die Innenstadt und zu den Morgen- und Abendstunden total überlastet.

Ähnliche Baustellen befinden sich an zentraler Stelle vielfach in der Innenstadt. Dabei ist grundsätzlich die Notwendigkeit von Fahrbahnverengungen infolge von Baustellen nachvollziehbar. Gelegentlich erscheint es so, als gäbe es keine zeitliche Einschränkung für die Genehmigung der Fahrbahnvorhaltung. Oftmals sind Baustellen längst abgewickelt und nur noch ganz gelegentlich Handwerker vor Ort und dennoch besteht weiter die Vorhaltung eines Fahrbahnstreifens für Baustellenfahrzeuge und dergleichen.

Die durch die Fahrbahnverengung ausgelösten Staus führen zu einem erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Einschränkung des Lieferverkehrs für die Wirtschaft. Außerdem sind diese Fahrbahnverengungen für den Fahrradverkehr nicht ungefährlich. Gleiches gilt für den Fußgängerverkehr.

Deshalb stellt sich die Frage nach einer strikten zeitlichen Regelung der Vorhaltung von Fahrbahnstreifen für Baustellen.

Ich frage daher Oberbürgermeister Dieter Reiter:

1. Gibt es bei der Vorhaltung von Fahrbahnstreifen für die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen zeitliche Einschränkungen und wie hoch sind die Kosten für die Vorhaltung für die Bauherrn?
2. Wenn es zeitliche Einschränkungen gibt, nach welchen Kriterien werden diese vorgegeben?
3. Besteht seitens der Behörden Zustimmung, dass Fahrbahnen für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden und deshalb eine Verengung der Fahrbahn hingenommen werden muss?
4. Ist es vorstellbar, dass der Zeitraum der Vorhaltung von Fahrbahnstreifen möglichst kurz gestattet wird mit einer Zusage, dass für Baufahrzeuge das für Be- und Entladen das Halteverbot vor der Baustelle großzügig außerhalb der Hauptverkehrszeiten aufgehoben wird?
5. Bleibt die Fahrbahnverengung an der Landsberger Straße stadteinwärts in Höhe der Grasserstraße nach Fertigstellung eines zusätzlichen Fahrradweges bestehen?

Marian Offman, Stadtrat